

CHECKLISTE

Ernennung zur Außerplanmäßigen Professorin/zum Außerplanmäßigen Professor

Privatdozent*innen mit Dienstverhältnis zur Universität bzw. zum Universitätsklinikum Freiburg

Voraussetzungen:

- In der Regel mindestens 2-jährige Lehrtätigkeit als Privatdozent („Titellehre“), wobei man von einer Lehrverpflichtung in Höhe von mindestens 2 Semesterwochenstunden ausgeht (d. h. 56 Unterrichtsstunden im Studienjahr).

Unterlagen (einzureichen im Dekanat):

in 1-facher Ausfertigung:

- Personalbogen (vollständig ausgefüllt, mit Lichtbild)
- Formblatt p019 "Belehrung und Erklärung", unterschrieben
- Formblatt Vordruck Fakultätsrat (zusätzlich als offene Word-Datei elektronisch an habilitationen@uniklinik-freiburg.de). Bitte füllen Sie alle Spalten umfangreich aus, verweisen Sie nicht auf weitere Dokumente.
- Bestätigung (Anschreiben ist an das Rektorat zu richten), dass der Antrag stellende nicht mit Professoren Aufgaben betraut wird (unterschrieben vom Fachvertreter*in, Antragsteller*in und Dekan*in)
- Dienstaufgabenbeschreibung, die die aus dem Dienstverhältnis abzuleistende Lehre genau spezifiziert (unterschrieben vom Fachvertreter*in und Antragsteller*in)

in 4-facher Ausfertigung:

- Formloser Antrag an die Dekanin / den Dekan
- Stellungnahme des Fachvertreters mit 5 Vorschlägen möglicher auswärtiger Gutachter*innen (hauptberufliche Professoren mit Anschrift ohne Bindung zur Fakultät) und einer Bestätigung der angegebenen Lehrtätigkeit (s. u.). Bei den Gutachtern sollte es sich um hauptberufliche Professoren aus dem deutschsprachigen Raum (W 2 / W 3-äquivalente Professuren) handeln ohne Bindung zur Medizinischen Fakultät (eine mögliche Zugehörigkeit sollte länger als zehn Jahre zurückliegen) Es sollte gewährleistet sein, dass keine Co-Autorenschaften mit der/dem Antragsteller*in bestehen. Außerdem sollten Gutachter*in und Kandidat*in nicht an derselben Einrichtung tätig sein oder tätig gewesen sein.
- Gegebenenfalls Bestätigung über einen Listenplatz
- Kopie der Approbationsurkunde (bei Ärzten)
- Kopie der Doktorurkunde
- Kopie der Urkunde über die Verleihung der Venia legendi

CHECKLISTE

Ernennung zur Außerplanmäßigen Professorin/zum Außerplanmäßigen Professor

in 8-facher Ausfertigung (zusammengeheftet):

- Aktueller Lebenslauf
- Aktuelles Schriftenverzeichnis (entsprechend Ausführungsbestimmungen zur Habitationsordnung), gegliedert nach Originalarbeiten als Erst-, Letzt-, Coautor*in; wissenschaftliche Briefe als Erst-, Letzt-, oder Coautor*in, Übersichten Erst-, Letzt- oder Coautor*in in Wissenschaftlichen Zeitschriften mit peer-Review-System (im gegebenen Fall Angabe einer geteilten Erstautorenschaft), weitere Arbeiten. Der Impakt-Faktor muss hinter jeder Arbeit und als Summe der einzelnen Rubriken sowie als Gesamtsumme angegeben werden.
- Übersicht über die bisherige Lehrbeteiligung gem. Ausführungsbestimmungen und gem. Formblatt 60171327 ([Homepage](#))** mit Bestätigung der Fachvertreterin/des Fachvertreters über die Richtigkeit der Angaben (gem. Ausführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 2 Nr. 7 der Habitationsordnung)
- Bei Antragstellern mit Dienstverhältnis zu einem Akademischen Lehrkrankenhaus der Universität Freiburg, die die Lehre nicht hier leisten, ist eine Bestätigung in Abstimmung mit dem Fachvertreter vorzulegen, dass mit Ernennung beabsichtigt wird, einen Teil der erforderlichen Lehre mit einem Umfang von 1 Semesterwochenstunde an der Medizinischen Fakultät zu halten.

Sonstige Angaben:

- Eingeworbene Drittmittel mit Angabe des Projekttitels, des Drittmittelgebers und der Drittmittelhöhe
- Erfindungen und Patente

Zum Verfahren:

Die Ständige Kommission für Habitationsangelegenheiten und Ernennungsverfahren zur/zum Außerplanmäßigen Professor*in prüft die eingereichten Unterlagen und spricht eine Empfehlung hinsichtlich der Annahme bzw. Zurückstellung des Verfahrens aus. Bei einer positiven Beurteilung wählt sie zwei der vorgeschlagenen Gutachter aus, die dann vom Dekan*in aufgefordert werden, ein Votum zu erstellen. Dieses soll bestätigen, "dass der Privatdozent den Anforderungen entspricht, die an Professoren auf Dauerstellen gestellt werden".

Auf auswärtige Gutachten kann verzichtet werden, wenn der Privatdozent*in die Aufnahme in eine W 3- oder W 2-Berufungsliste nachweist. Bei einem W 2-Verfahren muss der Nachweis eines ordentlichen Berufungsverfahrens (Einberufung einer Berufungskommission, Einholung von externen Gutachten) erbracht werden.

Nach Eingang der (positiven) Gutachten beantragt die Fakultät die Titelverleihung beim Senat.